

die sozialistische Frauenorganisation, der DFD;  
die Vereinigungen und Gesellschaften, die selbst wiederum unterteilt werden können in:

- Politik, Wissenschaft und Kultur propagierende Gesellschaften — die „URANIA“ und der Kulturbund der DDR, wissenschaftliche sowie wissenschaftlich-technische Gesellschaften, wie die „Kammer der Technik“ ;
- Sportvereinigungen, insbesondere der DTSB;
- Gesellschaften für Sozialhilfe, insbesondere die „Volkssolidarität“ ;
- Freundschaftsgesellschaften, insbesondere die DSF;
- Gesellschaften zur Förderung der Landesverteidigung, insbesondere die GST;
- die Verbände der Kunst- und Kulturschaffenden;
- die genossenschaftlichen Vereinigungen einschließlich der Konsumgenossenschaften.

Die Rechtsstellung der Gesellschaften und Vereinigungen der Werktätigen ist mit der Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen vom 6.11.1975 (GBl. I S. 723) ausgestaltet worden.

Trotz der unterschiedlichen Gesichtspunkte, unter denen sich in ihnen Werktätige freiwillig organisieren, um ihre Interessen wahrzunehmen und bestimmte berufliche oder Freizeitbedürfnisse zu befriedigen, ist den gesellschaftlichen Organisationen zweierlei gemeinsam: die Führung durch die Arbeiterklasse und ihre marxistisch-leninistische Partei und die Teilnahme an der Herausbildung und Verwirklichung der sozialistischen Staatspolitik mit den ihnen eigenen spezifischen Mitteln und Methoden. Sie alle tragen sozialistischen Charakter, d. h., sie vereinen die Menschen auf der Grundlage der Ideologie und der Ziele der Arbeiterklasse. *Die gesellschaftlichen Organisationen sind notwendige Bestandteile der sozialistischen Demokratie, des politischen Systems des Sozialismus. Sie sind kollektive Formen der Verwirklichung der Grundrechte und -pflichten der Bürger* (Art. 21 u. 29 Verfassung).

*Besondere Bedeutung für die Entwicklung der Arbeiter-und-Bauern-Macht, für die Vertiefung ihres demokratischen Charakters besitzen die Gewerkschaften* (Art. 44 u. 45).<sup>13</sup> „Sie nehmen die Interessen der Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz durch umfassende Mitbestimmung in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft wahr“ (Art. 44 Abs. 1) und besitzen das Recht der Gesetzesinitiative (Art. 45). Wichtige Beschlüsse zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen ergehen als gemeinsame Beschlüsse des Zentralkomitees der SED, des Ministerrates und des Bundesvorstandes des FDGB.<sup>14</sup> Die Gewerkschaften haben das Recht und nehmen es vielfältig wahr, über alle die Arbeits- und Lebensbedingungen betreffenden Fragen mit staatlichen Organen, Leitern von Betrieben und wirtschaftsleitenden Organen Vereinbarungen abzuschließen. Sie nehmen aktiv an der Gestaltung der sozialistischen Rechtsordnung teil, insbesondere an der Ausarbeitung und Verwirklichung des sozialistischen Arbeitsrechts,

13 Vgl. dazu J. Töpfer/J. Kunze, „Gewerkschaften in unserer Gesellschaft“, *Einheit*, 7/1974, S. 814 ff. und R. Mand/R. Stüber, „Gesellschaftliche Organisationen und Entfaltung der sozialistischen Demokratie“, *Staat und Recht*, 6/1974, S. 908 ff.

14 Vgl. Gesetz über den Ministerrat der DDR vom 16.10.1972, GBl. I S. 253, § 1.